

## **Finanzordnung**

des Vereins der Studenten, Freunde und Förderer der juristischen Ausbildung an der Universität Kassel e.V.

- 1.** Das Geschäftsjahr ist laut Satzung das Kalenderjahr.
- 2.** Der Mitgliedsbeitrag für studentische Mitglieder beträgt 12 € pro Geschäftsjahr. Der Beitrag wird einmal pro Geschäftsjahr, möglichst im Zeitraum von November bis Dezember rückwirkend eingezogen. Im Jahre des Eintritts oder des Austritts wird der Beitrag anteilig entsprechend der Anzahl der Quartale berechnet, in denen die Person zumindest einen Tag Mitglied war. Laut Satzung erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieses Datum ist maßgeblich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im ersten bzw. letzten Jahr der Mitgliedschaft.
- 3.** Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein über eine neue Kontoverbindung zu informieren. Der Vorstand hat die Möglichkeit vor dem Einzug der Beiträge auf elektronischem Wege darauf hinzuweisen. Kosten, die aufgrund falsch angegebener oder veralteter Kontodaten entstehen, trägt das jeweilige Mitglied selbst.
- 4.** Der Austritt aus dem Verein ist laut Satzung jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Das heißt zum 31. März, 30. Juni, 31. September oder 31. Dezember. Der Austritt erfolgt nicht automatisch, z.B. mit Ende des Studiums an der Universität Kassel. Der Austritt muss in Schriftform mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Quartales gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dazu kann der Brief entweder persönlich an eines der Vorstandsmitglieder übergeben oder per Post an die aktuelle Vereinsadresse versandt werden.
- 5.** Gemäß der aktuellen Satzung vom 11.06.2008 Gemäß der Satzung kann ein Mitglied, welches auch nach erfolgloser Mahnung in elektronischer Form auf die schriftliche Mahnung nicht reagiert, 3 Monate nach erfolgloser Fristsetzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden.
- 6.** Der Wechsel der Universität ändert den Status des Mitgliedes nicht, soweit es dort weiterhin als Student eingeschrieben ist. Studenten des Bachelorstudiengangs, die das 7. Semester abgeschlossen haben, und Studenten, die das 3. Semester des Masterstudienganges abgeschlossen haben, müssen zur Verlängerung ihrer studentischen Mitgliedschaft dies dem Vorstand auf elektronischem oder postalischem Weg zu erkennen geben und auf Nachfrage einen entsprechenden Nachweis (Kopie/ Scan des Studiausweises) erbringen. Ohne diese Mitteilung muss der Vorstand davon ausgehen, dass die Voraussetzungen der studentischen Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.

- 7.** Bei Absolventen des Bachelorstudiengangs wird ebenfalls nicht vermutet, dass nach dem Studium an einer anderen Universität ein Master- oder ähnliches Programm absolviert wird. Es ist so zu verfahren wie nach Beendigung der Regelstudienzeit.
- 8.** Sobald ein Mitglied die Universität Kassel verlässt, bzw. nicht mehr als Student an der Universität Kassel eingeschrieben ist, wird seine studentische Mitgliedschaft in die eines ordentlichen Mitgliedes umgewandelt. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass das Mitglied auf Aufforderung hin nachweist, dass es weiterhin als Student an einer Hochschule eingeschrieben ist oder einen Antrag auf die Alumni-Mitgliedschaft beim Vorstand einreicht und diese nicht zuvor bereits einmal aufgelöst wurde.
- 9.** Soweit der Übergang von einer studentischen Mitgliedschaft zu einer anderen Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entstehen, bzw. die Voraussetzungen für eine andere erlöschen. Dazu zählt z.B. die Exmatrikulation.
- 10.** Zur Regelung des Übergangs zu der hier festgeschriebenen Vorgehensweise soll im November oder Dezember 2009 bei den aktuellen Mitgliedern der fehlende Mitgliedsbeitrag für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2009, d.h. 6 €, eingezogen werden. Ab dem Jahr 2010 können dann bei bestehenden Mitgliedschaften immer 12 € für alle vier Quartale eingezogen werden.